

Satzung
„Fördervereins des Katholischen Familienzentrum St. Elisabeth Füssenich“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der am 03.07.2012 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein des Katholischen Familienzentrums St. Elisabeth Füssenich“ nachfolgend „Verein“ genannt - und hat seinen Sitz Jülicher Straße 2, 53909 Zülpich - Füssenich. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz „e.V.“ führen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.)

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Erziehung, Bildung und Kultur.
- (3) Aufgabe des Vereins ist es, das Familienzentrum bei den sich ergebenden, vielfältigen Aufgaben zu unterstützen und zu fördern. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Finanzierung und Ausstattung des Familienzentrums;
 - b) Förderung von Exkursionen, Wanderungen und Fahrten;
 - c) Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - d) Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit und Weiterbildung;
 - e) Förderung sowie finanzielle Unterstützung des Informations- und Erfahrungsaustauschs;
 - f) Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Mitgliedern und Förderern.
- (4) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten an. Dazu gehören insbesondere die Leitung des Familienzentrums, die Erzieher/innen, die Erziehungsberechtigten der Kinder, der Elternbeirat und der Träger des Familienzentrums, sowie die Förderer des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Vorstand jede natürliche Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, oder jede juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand entscheidet nach Anhörung der Betroffenen auch über den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum 31.7. eines Jahres möglich. Er muss mindestens einen Monat vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Spenden können auch von Nichtmitgliedern geleistet werden.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen, und zwar möglichst in den ersten drei Monaten nach Beginn des neuen Kindergartenjahres. Sie ist auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht mindestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Entgegennahme der Geschäftsberichts und des Kassenberichts;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden des Vereins geleitet.
- (4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, welches durch den Vorstandsvorsitzenden und ein weiteres Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins können nur bei Anwesenheit von $\frac{3}{4}$ der Vereinsmitglieder gefasst werden. Von den erschienenen Mitgliedern müssen $\frac{3}{4}$ dem Antrag zu stimmen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) den zu wählenden Vorstandsmitgliedern
 - dem Vorstandsvorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart/ Schatzmeister,und
 - b) den geborenen Vorstandsmitgliedern
 - der Leitung des Familienzentrums sowie deren Vertretung,
 - einem Vertreter des Elternbeirats.

- (2) Der unter a) genannte Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch über die Dauer seiner Wahlzeit hinaus kommissarisch im Amt, bis die Neuwahl erfolgt ist. Die unter b) genannten sind automatisch, qua Amt, Mitglieder des Vorstands.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich für den Verein tätig, ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

§ 9

Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der gewählte Vorstand. Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vereins gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (2) Der Vorstand führt den Verein und verwaltet das Vereinsvermögen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- a) die Beschlussfassung über die Verwendung der Vereinsmittel entsprechend § 2 der Satzung,
 - b) die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Erstellung eines Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr.

§ 10

Beschlussfähigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 11

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer, der berechtigt und verpflichtet ist, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen. Der Kassenprüfer hat über seine Tätigkeit der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12
Rechtstellung der Begünstigten

- (1) Den durch den Verein Begünstigten steht ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins nicht zu.

§ 13
Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst durch
- a) den Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 7 Abs. 6,
 - b) die Entziehung der Rechtsfähigkeit, wenn die Anzahl der Mitglieder unter drei sinkt.

§ 14
Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Träger des Familienzentrums, den Katholischen Kirchengemeindeverband, Mühlenberg 9a, 53909 Zülpich, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke entsprechend der Satzung zugunsten des Katholischen Familienzentrums St. Elisabeth Füssenich zu verwenden hat.

§ 15
Finanzamt

- (1) Für Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

Füssenich, den 03.07.2012